

Dorfverein Maschwanden

(vormals Veloclub Maschwanden)

besteht ein Verein mit Sitz in Maschwanden (ZH)

Statuten

Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Dorfverein Maschwanden besteht ein Verein mit Sitz in Maschwanden ZH.

Art. 2

Der Dorfverein bezweckt die Pflege der Kameradschaft, Geselligkeit und die jährliche Organisation des Maskenballs Maschwanden sowie weitere Anlässe und Ausflüge.

Mitgliedschaft

Art. 3

Der Verein setzt sich aus Aktivmitglieder zusammen. Das Mindestalter beträgt 16 Jahre.

Art. 4

Das Eintrittsgesuch hat an den Vorstand zu erfolgen. Jedes Mitglied anerkennt durch den Eintritt die Statuten und Reglemente. Die definitive Aufnahme in den Verein erfolgt durch die Generalversammlung.

Art. 5

Der Austritt kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand bis spätestens 1. März des laufenden Geschäftsjahres erfolgen und wird erst nach Bezahlung der allfälligen ausstehenden Beträge auf die nächstfolgende Generalversammlung rechtgültig. Mitglieder, welche ihre finanziellen, statuarischen oder reglementarischen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung vom Verein ausgeschlossen werden.

Art. 6

Alle Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

Organe

Art. 7

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Art. 8

Die Generalversammlung ist zuständig für:

- die Genehmigung des Protokolls, des Jahresberichtes des Präsidenten und der Jahresrechnung.
- die Wahl des Präsidenten, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Revisoren.
- die Aufnahme oder Austritte/Ausschlüsse von Mitgliedern.
- die Festsetzung der Jahresbeiträge.
- die Bewilligung von Reglementen.

- die Bewilligung von einmaligen Ausgaben über 1'000.00 CHF oder wiederkehrende Ausgaben über 500.00 CHF, soweit die Ausgaben nicht für die Durchführung des Jahresprogramms nötig sind.
- die Änderung der Statuten mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden.
- die Auflösung des Vereins mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden.

Art. 9

Die ordentliche Generalversammlung hat spätestens bis Ende April stattzufinden und muss mindestens 20 Tage vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen werden.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens 19 Tage vorher schriftlich einzureichen.

Art. 10

Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit des abgegebenen Stimmen, soweit die Statuten (Art.8) nichts anderes bestimmen. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 11

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder einberufen werden. Es gelten dieselben Vorschriften wie für die ordentliche Generalversammlung.

Art. 12

Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern. Er führt den Verein nach Statuten und Reglementen. Er übernimmt sämtliche Aufgaben, die nicht der Generalversammlung zugewiesen sind. Er erhält die finanziellen Kompetenzen, soweit sie nicht der Generalversammlung zustehen. Er vertritt den Verein nach aussen. Gegenüber Dritten zeichnet er durch Kollektivunterschrift, wobei der Präsident immer mitunterzeichnet.

Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder legt der Vorstand intern fest.

Die Wahl des Präsidenten und der weiteren Vorstandsmitglieder erfolgt jeweils für 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 13

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und die Einhaltung der Reglemente durch den Vorstand. Sie erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht.

Die Wahl erfolgt jeweils für 2 Jahre im selbem Jahr wie der Vorstand gewählt wird. Wiederwahl ist möglich.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 14

Für die Verbindlichkeiten des Dorfverein Maschwanden haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, mit Ausnahme ausstehender Jahresbeiträge.

Art. 15

Das Geschäftsjahr des Dorfverein Maschwanden dauert jeweils vom 1. April bis zum 31. März des darauffolgenden Jahres.

Art. 16

Bei einer Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen dem Gemeinderat Maschwanden in Obhut zu geben. Dieser darf das Vermögen nur an einen Verein welcher den gleichen Zweck wie der Dorfverein Maschwanden zu Ziele hat aushändigen. Nach Ablauf von 10 Jahren kann das Vermögen auch für andere kulturelle Zwecke verwendet werden.

Art. 17

Soweit die Statuten keine speziellen Ausführungen enthalten, gelten die Bestimmungen nach Art. 60 ff ZGB.

Art. 18

Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 29.11.2019 genehmigt und ersetzen die Statuten vom 26.01.2007.

Maschwanden, 29.11.2019

Die Aktuarin
Adeline Weidmann

